

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen	181
Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung.	182
Mitteilungen des Präsidenten des Justizprüfungsamtes	
Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2014	186
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2014	197
Personalnachrichten	198
Stellenausschreibungen	206
Buchbesprechungen.	207

RUNDERLASSE

**Nr. 17 Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen. RdErl. d. HMDJ vom 06.05.2015 (4431/1 - IV/A3 - 2013/4976 - IV/C) – JMBl. S. 181 –
– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

I.

Der Vollstreckungsplan für das Land Hessen vom 1. September 2014 (JMBl. S. 358), zuletzt geändert durch Runderlass vom 1. März 2015 (JMBl. S. 53, 117), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den Anlagen 4 und 5 gestrichen.
2. Nr. 20.2 wird aufgehoben.

3. Nr. 22 wird wie folgt gefasst:

**„22. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder
in einer Entziehungsanstalt**

Für den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB und § 7 JGG sowie der Therapieunterbringung nach § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Therapieunterbringungsgesetz gilt der Vollstreckungsplan – Maßregelvollzug der Vitos GmbH in der Fassung vom 15. Januar 2015 (StAnz. S. 220).“

4. In Nr. 27.1, 27.2, 27.7, 27.8 und 27.9 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „oV“ angefügt.
5. In Nr. 27.3 bis 27.6 wird das Wort „Hünfeld“ jeweils durch die Angabe „Kassel I oV“ ersetzt.
6. Die Anlagen 4 und 5 werden aufgehoben.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

**Nr. 18 Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung. RdErl. d. MdJ v. 02.06.2015
(5607 - II/B 2 - 2011/6489 - II/A) – JMBl. S. 182 – – Gült.-Verz. Nr. 26 –**

I

Bei der Anwendung der Kostenverfügung (KostVfg) vom 16. April 2014 (JMBl. S. 229) sind folgende Zusatzbestimmungen zu beachten:

1. Allgemein

Werden auf Grundlage einer Rechtsvorschrift Akten elektronisch geführt, kann insbesondere von § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 bis 5, § 24 Abs. 9, § 29 Abs. 3 Satz 3, Abs. 12, 2. Halbsatz, § 32 Abs. 3 KostVfg und den nachstehenden Zusatzbestimmungen abgewichen werden, soweit die Vorschriften wegen der Besonderheiten der elektronischen Aktenführung nicht umsetzbar sind und eine ordnungsgemäße Durchführung der Kostengeschäfte gewährleistet bleibt. Darüber hinaus können Aufgaben der Kostenbeamtin oder des Kostenbeamten auch mittels automatisierter Prozesse durchgeführt werden.

2. Zu §§ 3 bis 5

Soweit in Strafsachen oder Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ein Kostenansatz nach § 19 Abs. 2 GKG nicht oder nicht mehr in Betracht kommt, werden die nach der Kostenverfügung der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten obliegenden Aufgaben von der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten der Behörde wahrgenommen, bei der die Akten geführt werden. Hierzu gehört auch der Kostenansatz aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. § 19 Abs. 4 GKG).

3. Zu § 3

(1) Die Akte ist auch der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten vorzulegen, wenn eine Gebührenverzichtserklärung eingereicht wird.

(2) Die Vermerke nach § 3 Abs. 2 KostVfg können auch auf einem Kostenvorblatt vorgenommen werden. Auf allen Rechnungsbelegen über Auslagen in Rechtssachen hat die oder der den Beleg feststellende Bedienstete anzugeben, dass der Betrag in den Sachakten vermerkt oder eine Durchschrift der Auszahlungsanordnung zu den Sachakten gegeben ist.

4. Zu § 4

(1) Auf die Bemühungen um eine baldige und dauerhafte Resozialisierung von Verurteilten ist auch bei der Geltendmachung der im Strafverfahren entstandenen Gerichtskosten Rücksicht zu nehmen. Nr. 6 Abs. 2 bis 4 ist zu beachten.

(2) § 4 Abs. 3 der Kostenverfügung ist bei Kosten, die durch den Antrag einer Vollstreckungsbehörde auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g Abs. 1 ZPO) entstehen, entsprechend anzuwenden.

(3) Wird die Verbindung von Vermögensstrafe und Kosten gelöst und werden die Kosten der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, so ist nach § 25 Abs. 2 KostVfg zu verfahren. § 17 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung vom 8. September 2011 (JMBl. S. 469) ist zu beachten.

5. Zu § 5

(1) Nach Erlass eines Strafbefehls vermerkt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte des Gerichts, das den Strafbefehl erlassen hat, vor Zustellung des Strafbefehls die gegebenenfalls bereits entstandenen Auslagen auf dem Strafbefehlsvordruck.

(2) Die Kosten, die durch die Anordnung und Vollstreckung der Erzwingungshaft aufgrund eines rechtskräftigen Bußgeldbescheides einer Verwaltungsbehörde entstehen, gehören zu den Kosten des Bußgeldverfahrens der Verwaltungsbehörde. Sie sind der Verwaltungsbehörde mitzuteilen, damit sie von dieser eingezogen werden können.

6. Zu § 10

(1) Das dauernde Unvermögen der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners oder die Erfolglosigkeit von Beitreibungsmaßnahmen ist nicht allein deshalb

anzunehmen, weil die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner inhaftiert ist. Vielmehr müssen weitere Gründe hinzutreten, die für ein dauerndes Unvermögen oder die Erfolglosigkeit von Beitreibungsmaßnahmen sprechen.

(2) Sieht die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte vom Kostenansatz ab, so ist in der Begründung darzulegen, welche Anhaltspunkte zu dieser Entscheidung geführt haben und ob eigene Ermittlungen angestellt wurden.

(3) Sieht die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte vom Kostenansatz ab, so ist dies in einer bei jeder Dienststelle zentral zu führenden Liste zu vermerken. Zu erfassen sind das Aktenzeichen, das Datum und das Blatt des nach § 10 Abs. 4 der Kostenverfügung zu fertigenden Vermerks sowie der Grund für den Nichtansatz durch die Stichwörter „Dauerndes Unvermögen“ oder „Aufenthaltort ohne Beitreibungserfolg“. Die Liste ist der Kostenprüfungsbeamtin oder dem Kostenprüfungsbeamten auf Verlangen zugänglich zu machen.

7. Zu § 15

In Verfahren vor den Verwaltungsgerichten werden die Kosten abweichend von § 15 Abs. 1 KostVfg erst nach Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung oder nach anderweitiger Beendigung des Verfahrens angesetzt, wenn das Land alleiniger Schuldner oder Erstschuldner (vgl. § 8 Abs. 1 KostVfg) der Kosten ist.

8. Zu § 20

(1) Falls das Verlangen nach vorheriger Zahlung der Kosten nicht angebracht erscheint, kann nach § 16 GNotKG davon abgesehen werden, die Vornahme des Geschäfts von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

(2) Es erscheint vertretbar, diese Ausnahmenvoraussetzung in Grundbuchangelegenheiten dann anzunehmen, wenn der Kosteneingang mit Sicherheit zu erwarten ist und außerdem der mit der Vorauszahlung verbundene Arbeitsaufwand sowie die Verzögerung der Erledigung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Risiko eines Einnahmeausfalls stehen. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen und deshalb von der Erhebung eines Vorschusses abgesehen werden kann, trifft das Gericht. Wird wegen bestehender Eintragungshindernisse eine Zwischenverfügung getroffen (§ 18 GBO) oder führt das Absehen von der Vorauszahlung aus anderen Gründen nicht zu einer Vereinfachung oder Beschleunigung der Sachbearbeitung, ist die Erhebung eines Vorschusses anzuordnen.

(3) Macht das Gericht seine Tätigkeit nicht von der Vorauszahlung abhängig, sind die Kosten unabhängig von der sachlichen Bearbeitung anzusetzen und nach § 4 Abs. 2 und § 25 KostVfg der Gerichtskasse zur Einziehung zu überweisen.

9. Zu § 25

(1) Die Sollstellung erfolgt nach Nr. 1 der Kosteneinziehungsbestimmungen vom 22. Juli 2013 (JMBl. S. 586).

(2) Wird die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner von einer oder einem Bevollmächtigten vertreten, kann dieser oder diesem die Kostenanforderung auch

in anderen als in dem in § 25 Abs. 3 KostVfg genannten Verfahren zugesandt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die oder der Bevollmächtigte über ein Postfach im Rahmen des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs oder eines anderen anerkannten, der sicheren elektronischen Kommunikation mit dem Gericht dienenden Verfahrens verfügt.

10. Zu § 29

(1) Da die Durchschrift der Kassenanordnung für die Löschung oder Zurückzahlung von Kosten zu den Sachakten genommen wird, ist es ausreichend, wenn an Stelle der nach § 29 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 10 Satz 2 KostVfg in auffälliger Weise anzubringenden Vermerke auf der Urschrift der Kostenrechnung oder auf der Zahlungsanzeige auf diese Durchschrift hingewiesen wird.

(2) § 29 Abs. 10 Satz 1 KostVfg ist in Hessen nicht anzuwenden.

11. Zu § 32

Erstattet die Gerichtskasse eine Zahlungsanzeige für die bereits beim Bundesverwaltungsgericht zum Soll gestellten Gerichtskosten, so ordnet die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die Überweisung des der Zahlstelle des Bundesverwaltungsgerichts zustehenden Betrags an.

12. Zu Abschnitt 5

Die ergänzenden Vorschriften der Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren sind zu beachten.

13. Zu § 41

Die Kostenprüfungsbeamtinnen und Kostenprüfungsbeamten haben auch darauf zu achten, ob von der Möglichkeit, nach § 10 Abs. 1 KostVfg vom Kostenansatz abzusehen, in sachgerechter Weise Gebrauch gemacht worden ist.

14. Zu § 42

Anhand der nach Nr. 6 Abs. 3 zu führenden Liste wählt die Kostenprüfungsbeamtin oder der Kostenprüfungsbeamte auch eine Anzahl von Akten aus, in denen die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte vom Kostenansatz abgesehen hat.

15. Zu § 45

Die Kostenprüfungsbeamtinnen und Kostenprüfungsbeamten legen den Jahresbericht bis zum 30. April eines jeden Jahres vor.

II

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN
DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS**

**JAHRESBERICHT
des Präsidenten des Justizprüfungsamts
für das Jahr 2014**

A.

STAATLICHE PFLICHTFACHPRÜFUNG

1. Geschäftsbelastung

Am Jahresende 2013 waren im Prüfungsverfahren*	616	
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.		
Zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben sich im Jahre 2014	1143	
Rechtskandidatinnen/-kandidaten, so dass sich		
im Berichtsjahr insgesamt	1759	
Rechtskandidatinnen/-kandidaten, im Prüfungsverfahren befunden haben.		
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche . . .	108	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte		
(§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG)	14	122
Verbleiben.		1637
<u>Geprüfte Kandidaten:</u>		
Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 3 JAG		
für nicht bestanden erklärt	0	
(davon 0 Wiederholer)		
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 JAG		
für nicht bestanden erklärt	1	
Von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG ausgeschlossen		
und die Prüfung nicht bestanden	123	
(davon 42 Wiederholer)		
Von 120 Prüfungsausschüssen wurden mündlich geprüft.	566	
so dass am Jahresende		947
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind.		

* Die Angaben unter Ziffer 1 bis 8 schließen die Wiederholungsverfahren zur **Notenverbesserung** nicht ein, diese sind unter der Ziffer 9 dieses Berichtes gesondert ausgewertet.

2. Ergebnisse

Von den 689 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben die Prüfung

	insgesamt	o. Freiversuch	Freiversuch
	689	511	178
bestanden	560 =81,28%	392 =76,71%	168 =94,38%
– sehr gut	1 = 0,14%	0 = 0,00%	1 = 0,59%
– gut	13 = 1,89%	8 = 1,56%	5 = 2,97%
– vollbefriedigend	100 =14,51%	60 =11,75%	40 =23,80%
– befriedigend	223 =32,37%	146 =28,57%	77 =45,83%
– ausreichend	223 =32,37%	178 =34,83%	45 =26,78%
Nicht bestanden haben *	129 =18,72%	119 =23,29%	10 = 5,62%

Von den 78 Wiederholern haben 32 = 41,02% die Prüfung wiederum nicht bestanden.

3. Freiversuche

Den 178 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	insgesamt	mit Auslandsstudium	mit wichtigem Grund
<= 8	137	0	0
9	13	11	2
10	27	27	0
11	1	1	1

* Die Zahlen des Nichtbestehens sind **nicht** mit den Zahlen aus dem Vorjahr vergleichbar, da durch Umstellung des Computerprogramms die Ausschlüsse nach den Septemberklausuren 2014 erst für 2015 erfasst werden konnten. Unter Berücksichtigung der 102 Ausschlüsse haben 231 Rechtskandidatinnen/-kandidaten die Prüfung „nicht bestanden“ (29,20%); die prozentuale Notenverteilung ändert sich entsprechend.

4. Studiendauer

Der staatlichen Pflichtfachprüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

	a) erstmals geprüft und bestanden	b) alle Geprüften
4 - 6 Semestern	0 = 0,0%	0 = 0,00%
7 Semestern	8 = 1,56%	8 = 1,16%
8 Semestern	124 = 24,12%	132 = 19,16%
9 Semestern	88 = 17,12%	93 = 13,50%
10 Semestern	119 = 23,15%	136 = 19,74%
11 Semestern	46 = 8,95%	66 = 9,58%
12 Semestern	27 = 5,25%	39 = 5,66%
13 Semestern	27 = 5,25%	47 = 6,82%
14 Semestern	20 = 3,89%	33 = 4,79%
15 Semestern	15 = 2,92%	37 = 5,37%
16 Semestern und mehr	40 = 7,78%	98 = 14,22%
Gesamt	514 = 100,00%	689 = 100,00%

Kandidatinnen/Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 34 Semester.

Die durchschnittliche Studiendauer betrug für

Hessen insgesamt

a) 10,72 Semester

b) 11,71 Semester

5. Altersstruktur

Die Altersstruktur der im Jahre 2014 geprüften Kandidatinnen/Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Durchschnittliches Alter der Prüflinge,

die sich erstmals zur Prüfung gemeldet haben 26 Jahre, 4 Monate, 15 Tage

der Wiederholer 27 Jahre, 7 Monate, 21 Tage

Alter des ältesten Prüflings 49 Jahre, 2 Monate, 3 Tage.

6. Anteil Frauen/Männer

Von den 689 insgesamt geprüften Kandidatinnen/Kandidaten waren 417 (= 60,52%) Frauen.

Unter den 560 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 345 (= 61,61%) Frauen.

Der Anteil der Frauen an den 178 Freiversuchen betrug 109 = 61,24%.

7. Dauer der Prüfungsverfahren

Die Prüfungsverfahren der mündlich geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung für alle Prüfungsverfahren

im Durchschnitt 5,14 Monate.

8. Anteil ausländischer/schwerbehinderter Kandidaten

Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen/Kandidaten belief sich auf 48.

30 Kandidatinnen/Kandidaten waren (schwer)behindert.

9. Notenverbesserungsverfahren

Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Die Angaben schließen die Wiederholungsverfahren zur **Notenverbesserung gegen Gebühr** (§ 21 Abs. 5 JAG) ein.

Am Jahresende 2013 waren im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung 98
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.

Zur Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung haben sich im Jahr 2014 187
Rechtskandidatinnen/-kandidaten gemeldet,
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt 285
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenver-
besserung befunden haben.

Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche 13

Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte
(§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG) 4 17
verbleiben **268**

Geprüfte Kandidaten:

Prüfung nicht bestanden
gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 JAG für nicht bestanden erklärt
bzw. von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG ausgeschlossen 36

Prüfung für nicht bestanden erklärt
wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 JAG 0

Von den 115 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben 55
Kandidaten keine Verbesserung erreicht,
während in insgesamt 60
Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

a) Verbesserung des Punktwertes der Abschlussnote:

bis zu	1 Punkt	26	5 bis	6 Punkte	0	
	1 bis	2 Punkte	20	6 bis	7 Punkte	0
	2 bis	3 Punkte	12	7 bis	8 Punkte	0
	3 bis	4 Punkte	1	8 bis	9 Punkte	0
	4 bis	5 Punkte	1	9 bis	10 Punkte	0
				mehr als	10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,17 Punkte.

b) Verbesserung des Notenwertes der Abschlussnote:

keine Verbesserung	34
Verbesserung um eine Notenstufe	25
um zwei Notenstufen	1
um drei oder mehr Notenstufen	0

10. Eignungsprüfung nach § 112 a DRiG

Eignungsprüfung nach § 112 a DRiG

Zur Eignungsprüfung nach § 112 a DRiG haben sich Prüflinge gemeldet	1
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche	0
Die Prüfung haben nicht bestanden	1
Die Prüfung haben bestanden	0

Notenverteilung nach Universitäten (Abschlussnote)

	Frankfurt	Gießen	Marburg	Hessen
Alle Kandidaten	400	121	168	689
sehr gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	1 = 0,60%	1 = 0,14%
gut	7 = 1,75%	3 = 2,48%	3 = 1,79%	13 = 1,89%
vollbefriedigend	60 =15,00%	18 =14,88%	22 =13,10%	100 =14,51%
befriedigend	128 =32,00%	46 =38,02%	49 =29,17%	223 =32,37%
ausreichend	123 =32,00%	36 =29,75%	64 =38,10%	223 =32,37%
nicht bestanden	82 =20,50%	18 =14,88%	29 =17,26%	129 =18,72%
bestanden	318 =79,50%	103 =85,12%	139 =82,74%	560 =81,28%
Punkteschnitt	7,13	7,34	7,03	7,15
Prädikat	67 =16,75%	21 =17,36%	26 =15,48%	114 =16,55%

	Frankfurt	Gießen	Marburg	Hessen
Frauen	245	83	89	417
sehr gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
gut	1 = 0,41%	1 = 1,20%	1 = 1,16%	3 = 0,72%
vollbefriedigend	33 =13,47%	8 = 9,64%	10 =11,24%	51 =12,23%
befriedigend	82 =33,47%	35 =42,17%	19 =21,35%	136 =32,61%
ausreichend	88 =35,92%	28 =33,73%	39 =43,82%	155 =37,17%
nicht bestanden	41 =16,73%	11 =13,25%	20 =22,47%	72 =17,27%
bestanden	204 =83,27%	72 =86,75%	69 =77,53%	345 =82,73%
Prädikat	34 =13,88%	9 =10,84%	11 =12,36%	54 =12,95%

	Frankfurt	Gießen	Marburg	Hessen
Männer	155	38	79	272
sehr gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	1 = 1,27%	1 = 0,37%
gut	6 = 3,87%	2 = 5,26%	2 = 2,53%	10 = 3,77%
vollbefriedigend	27 =17,42%	10 =26,31%	12 =15,19%	49 =18,01%
befriedigend	46 =29,68%	11 =28,95%	30 =37,97%	87 =31,99%
ausreichend	35 =22,58%	8 =21,05%	25 =31,65%	68 =25,00%
nicht bestanden	41 =26,45%	7 =18,42%	9 =11,39%	57 =20,96%
bestanden	114 =73,55%	31 =81,58%	70 =88,61%	215 =79,04%
Prädikat	33 =21,29%	12 =31,58%	15 =18,99%	60 =22,06%

Anlage 2

Erste Prüfung

(Staatliche Pflichtfachprüfung + universitäre Schwerpunktbereichsprüfung)

Erste Prüfung	Hessen
sehr gut	2 = 0,38%
gut	31 = 5,89%
vollbefriedigend	170 = 32,32%
befriedigend	239 = 45,44%
ausreichend	84 = 15,97%
Gesamt	526 =100,00%

B.

ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

1. Geschäftsbelastung:

	ohne Noten- verbesserungen	Noten- verbesserungen
Am Anfang des Berichtszeit- raumes befanden sich in der Prüfung:	715	126
Es begannen die Prüfung:	777	223
Summe der anhängig gewesener Prüfungsverfahren:	1492	349
Summe der Erledigungen:	773	166
Zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig:	719	117
Verzichtet:	0	66

2. Ergebnisse:

In 194 Prüfungsterminen wurden	935
Kandidatinnen und Kandidaten mündlich geprüft.	
Davon erstmalig im regulären Versuch	715
als Wiederholer	56
und als Notenverbesserer	166
Prozentuale Aufteilung nach Geschlecht:	
Weiblich	56,8%
Männlich	43,2%

Es wurden folgende Noten erzielt (ohne Notenverbesserer):

Geschlecht	alle	weiblich	männlich
gut	14 = 1,81%	5 = 1,14%	9 = 2,69%
vollbefriedigend	126 = 16,30%	62 = 14,12%	64 = 19,16%
befriedigend	292 = 37,77%	169 = 38,50%	123 = 36,83%
ausreichend	257 = 33,76%	157 = 35,76%	100 = 29,94%
nicht bestanden	84 = 10,87%	46 = 10,48%	38 = 11,38%
Gesamtergebnis	773 = 100,00%	439 = 100,00%	334 = 100,00%

Notenverbesserer:

Geschlecht	alle	weiblich	männlich
sehr gut	0 = 0,00%	0 = 0,00%	0 = 0,00%
gut	1 = 0,60%	0 = 0,00%	1 = 1,28%
vollbefriedigend	19 = 11,45%	12 = 13,64%	7 = 8,97%
befriedigend	93 = 56,02%	47 = 53,41%	46 = 58,97%
ausreichend	43 = 25,90%	22 = 25,00%	21 = 26,92%
nicht bestanden	10 = 6,02%	7 = 7,95%	3 = 3,85%
Gesamtergebnis	166 = 100,00%	88 = 100,00%	78 = 100,00%

Wiederholt geprüft:

1. Wiederholung:	55
1. Wiederholung ohne Wiedereinstellung:	2
2. Wiederholung:	1
Wiederholt nicht bestanden:	12

3. Notenverbesserung:

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt:	241
Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung beendet.	
Davon wurden durch Antragsrücknahme vorzeitig erledigt:	75
Durch Nichtbestehen vorzeitig erledigt:	10
Mit der mündlichen Prüfung beendet:	156
Davon konnten keine Verbesserung erzielen:	26

Verbesserungen um Punkte:

Verbesserung um bis zu einem Punkt	72
Verbesserung um bis zu zwei Punkte:	40
Verbesserung um bis zu drei Punkte	17
Verbesserung um bis zu vier Punkte	1

Verbesserungen um Notenstufen:

Verbesserung um 1 Notenstufe	61
------------------------------------	----

4. Anzahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten im Vergleich zu den Vorjahren (ohne Notenverbesserungen):

2008	2009	2010	2011	2012	2013
947	1238	1180	963	872	927

Gegenüber dem Vorjahr Steigerung um etwa 6%.

5. Altersstatistik:

Durchschnittsalter der erstmals zur Prüfung Angemeldeten:	30 Jahre	1 Monat
Durchschnittliches Alter einschließlich der Wiederholer:	30 Jahre	2 Monate
Alter des jüngsten Prüflings:	25 Jahre	1 Monat
Alter des ältesten Prüflings:	56 Jahre	10 Monate

Verteilung auf die einzelnen Altersstufen:

	Anzahl	Prozent
25 Jahre	3	0,32%
26 Jahre	42	4,48%
27 Jahre	117	12,49%
28 Jahre	183	19,53%
29 Jahre	162	17,29%
30 Jahre	147	15,69%
31 Jahre	111	11,85%
32 Jahre	66	7,04%
33 Jahre	41	4,38%
34 Jahre	25	2,67%
35 Jahre	10	1,07%
36 bis 40 Jahre	22	2,35%
41 bis 45 Jahre	5	0,53%
46 bis 50 Jahre	2	0,21%
über 50 Jahre	1	0,11%
Gesamtergebnis	937	100,00%

6. Verteilung der Wahlfächer:

Wahlfach	Prüflinge	Prozent
Arbeitsrecht	188	20,04
Öffentliches Recht	168	17,91
Sozialwesen	6	0,64
Steuern und Finanzen	14	1,49
Strafrecht	185	19,72
Wirtschaft	59	6,29
Zivilrecht	294	31,38
Zivilrecht - Familienrecht	23	2,45

7. Dauer der Prüfungsverfahren

Durchschnittliche Dauer der Prüfungsverfahren:

4 Monate 21 Tage

Verteilung:

Dauer	Anzahl	Prozent
bis 1 Monat	1	0,11%
bis 2 Monate	0	0,00%
bis 3 Monate	0	0,00%
bis 4 Monate	81	8,64%
bis 5 Monate	728	77,69%
bis 6 Monate	110	11,74%
bis 7 Monate	8	0,85%
bis 8 Monate	2	0,21%
bis 9 Monate	2	0,21%
bis 10 Monate	0	0,00%
bis 11 Monate	0	0,00%
bis 12 Monate	0	0,00%
über 12 Monate	5	0,53%
Gesamtergebnis	937	100,00%

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren
im Jahr 2014. – JMBl. S. 197 –

	2014
I. Gesamtzahl der Notarinnen und Notare in Hessen am 31. Dezember	1022
II. Anzahl der Notarinnen und Notare am 31. Dezember im Bezirk des Landgerichts	
1. Darmstadt	220
2. Frankfurt am Main	352
3. Fulda	40
4. Gießen	76
5. Hanau	44
6. Kassel	95
7. Limburg a. d. Lahn	65
8. Marburg	37
9. Wiesbaden	93
III. Gesamtzahl aller Urkundsgeschäfte der hessischen Notarinnen und Notare im Jahr	551653
IV. Von den Urkundsgeschäften entfielen durchschnittlich auf eine Notarin oder einen Notar	
a) in Hessen	540
b) im Bezirk des Landgerichts	
1. Darmstadt	620
2. Frankfurt am Main	540
3. Fulda	484
4. Gießen	464
5. Hanau	547
6. Kassel	503
7. Limburg a. d. Lahn	474
8. Marburg	535
9. Wiesbaden	519

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz

Justizsekretärin Galina Reimche wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

- Zur Richterin am
Oberlandesgericht : Richterin Dr. Michaela Schulte;
- zur Amtsinspektorin
mit Amtszulage : Amtsinspektorin Yvonne Planz;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Michaela Meyer.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

- Richterin am Oberlandesgericht Ursula Hausmann.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Präsidenten des
Landgerichts : Präsident des Amtsgerichts Dr. Frank Oehm in Marburg;
- zur Richterin am
Landgericht : Richterin auf Probe Romy Anna Kanzler in Gießen – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Amtsinspektorin
mit Amtszulage : Amtsinspektorin Elke Schmidt in Limburg a. d. Lahn;
- zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Judith Müller in Frankfurt am Main
und Birgit Watz in Gießen;
- zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärin Jennifer Turgut in Frankfurt am Main.

Versetzt wurde:

- Justizsekretärin Galina Reimche v. d. Landgericht Wiesbaden a. d. Hessische Ministerium der Justiz.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Rainer Wenz im Darmstadt.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde:

Zum Justizobersekretär : Justizsekretär Stephan Ermert in Fulda.

Justizsekretärin Zehra Kurnaz in Darmstadt und Justizsekretär Patrik Bardt in Darmstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Michael Geidies in Kassel, Amtsinspektorin Brigitte Plagge in Hanau und Amtsinspektor Helmut Panzof in Hanau.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin

: Richterin am Landgericht Silke Eilzer in Hanau;

zur Richterin am Amtsgericht

: Richterinnen auf Probe Dr. Barbara Müller in Bensheim und Andrea Cämmerer in Lampertheim – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter am Amtsgericht

: Richter auf Probe Florian Hain in Gelnhausen – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Obergerichtsvollzieherin

: Gerichtsvollzieherinnen Roswitha Thiele in Frankfurt am Main, Heide Böhnemann in Lampertheim und Maren Engelbrecht in Wiesbaden;

zur Gerichtsvollzieherin

: Justizsekretärinnen Nicole Rinnelt und Sonja Suttner-Kamp in Frankfurt am Main;

zum Amtsinspektor mit Amtszulage

: Amtsinspektor Stefan Genders in Groß-Gerau;

zur Amtsinspektorin

: Justizhauptsekretärinnen Silvia Wurzel in Darmstadt, Birgit Goebel in Eschwege, Ruth Holzbecher-Böthelt in Friedberg (Hessen) und Ilka Loos in Gießen;

- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Hans-Joachim Pfeiffer in Wetzlar;
- zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizsekretärinnen Heike Breidenstein in Dillenburg, Ste-
fanie Ruck in Frankfurt am Main und Natascha Göbel in
Gießen;
- zum Justiz-
hauptsekretär : Justizobersekretär Jürgen Pfaff in Darmstadt;
- zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärinnen Vanessa Langnickel und Mara Raguc-
cia in Darmstadt sowie Denise Hast-Bauer in Dieburg;
- zum Justiz-
obersekretär : Justizsekretär Adrian Löhr in Königsstein im Taunus;
- zur Justizsekretärin : Erste Justizhauptwachtmeisterin mit DLA im allgemeinen
Justizdienst Daniela Wintermeyer in Rüsselsheim und Ste-
fanie Wolter in Frankfurt am Main, zzt. abgeordnet an das
Amtsgericht Wiesbaden;

Justizsekretärinnen Aileen Fiedler und Sonja Legenmayer in Darmstadt, Isabel Kallen-
berg in Frankfurt am Main sowie Nicole Gruner in Groß-Gerau wurden in das Beam-
tenverhältnis auf Lebenszeit berufen;

Versetzt wurden:

Obergerichtsvollzieher Peter Metzger v. d. Amtsgericht Büdingen a. d. Amtsgericht
Gießen, Gerichtsvollzieherin Emma Schwab-Euler v. d. Amtsgericht Gießen a. d.
Amtsgericht Büdingen, beauftragter Gerichtsvollzieher Dieter Drong v. d. Amtsgericht
Offenbach am Main a. d. Amtsgericht Gießen, Justizobersekretärin Nadja Franz v. d.
Amtsgericht Eschwege a. d. Hessische Finanzgericht in Kassel, Justizobersekretä-
rin Claudia Eichenbrenner v. d. Amtsgericht Königstein im Taunus a. d. Amtsgericht
Alsfeld, Justizobersekretär Hendrik Nickel v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d.
Amtsgericht Marburg, Justizsekretärin Sabine Svoboda v. d. Amtsgericht Frankfurt
am Main a. d. Amtsgericht Marburg und Justizsekretärin Nadine La Ferla v. d. Amts-
gericht Gießen a. d. Amtsgericht Lampertheim;

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht Ursula Kaufmann in Frankfurt am Main, Obergerichtsvoll-
zieher Jürgen Herzing in Fürth und Justizhauptsekretärin Sigrid Kipper in Gießen.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Regierungsrätin durch
Überleitung in den
höheren allgemeinen
Verwaltungsdienst : Oberamtsrätin Karin Gerber-Hroch;

Amtsinspektorin m. Amtszulage Gudrun Stepper wurde durch Überleitung in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst zur Inspektorin und anschließend zur Oberinspektorin ernannt.

Hessisches Landessozialgericht

Ernannt wurde:

Zur Richterin
am Arbeitsgericht : Richterin auf Probe Albane Lang in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin/zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Dr. Silke Gantzckow, Rechtsanwältin Dr. Monika Christiane Mühle, Rechtsanwältin Tina Siebenhaar und Rechtsanwältin Claudia Elisabeth Thieme – alle mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main sowie Rechtsanwältin Anja Babette Weller mit dem Amtssitz in Kaufungen,

Rechtsanwalt Roland Bergfeld, Rechtsanwalt Till Rudolf Entzian, Rechtsanwalt Dr. Ulf Gibhardt, Rechtsanwalt Dr. Constantin Maximilian Lachner, Rechtsanwalt Frank Lohrmann, Rechtsanwalt Adrian Müller, Rechtsanwalt Dr. Kim-André Pallmer, Rechtsanwalt Dr. Moritz Schneider und Rechtsanwalt Dr. Andreas von Werder – alle mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main sowie Rechtsanwalt Olaf Christian Fischbach und Rechtsanwalt Stefan Spreter – beide mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Ulrich Jedamski, Bad Wildungen, mit Ablauf des 15.05.2015,

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Ernst-Axel Schmidt, Hungen, mit Ablauf des 31.07.2015,

Notar Gerhard Baumgärtner-Wrede, Wiesbaden, mit Ablauf des 30.06.2015,

Notar Rainer Carls, Offenbach am Main, mit Ablauf des 31.10.2015,

Notar Dr. Norbert Luh, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.05.2015.

Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

Zur Leitenden Regierungsdirektorin (mit Amtszulage) : Leitende Regierungsdirektorin Claudia Fritz in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;

zum Leitenden Regierungsdirektor (mit Amtszulage) : Leitender Regierungsdirektor Dr. Philipp Gescher in Hünfeld;

- zum Regierungsobererrat : Regierungsrat Dr. Gunter Fleck in Kassel I;
- zum Oberamtsrat : Amtsrat Hans-Georg Haberer in Wiesbaden;
- zur Psychologierätin : Diplom-Psychologin Desirée Lehmann in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Amtsfrau : Oberinspektorin Isabel Bauer bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Mittelhessen;
- zum Amtmann : Oberinspektor Thomas Löffler in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Stefan Stroh in Dieburg, Manfred Großmann bei dem H.B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Mittelhessen und Erich Zinner in Rockenberg;
- zur Oberinspektorin : Inspektorin Maike Bode-Wüst in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum Oberinspektor : Inspektor Stephano Bur in Wiesbaden; Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) Ralf Rieb in Frankfurt am Main I, Thomas Geist und Norbert Theiß in Gießen, Heiko Emmelius bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Mittelhessen, Uwe Möchel in Hünfeld, Frank Hofmann und Michael Müller in Kassel I, Dieter Battenberg in Schwalmstadt, Dieter Klein und Volker Reusch in Wiesbaden;
- zur Inspektorin : Beschäftigte im Sozialdienst Anja Bauer in Dieburg, Ginia Gleue und Ann-Kathrin Jungk in Schwalmstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Beschäftigter im Sozialdienst Olaf Parré in Rockenberg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Amtsinspektorin im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektorin im JVD Christine Pfeiffer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektor im JVD Rainer Hähnel und Jürgen Willershausen in Butzbach, Maik Rücker und Stefan Schürmann in Frankfurt am Main I, Stefan Finke in Hünfeld, Erich Eckhardt in Kassel I sowie Dirk Zeuch in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zum Amtsinspektor (mit Amtszulage) : Amtsinspektor Bernhard Rößner bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt;
- zum Betriebsinspektor (mit Amtszulage) : Betriebsinspektor Friedrich-Wilhelm Pfuhl in Dieburg, Thomas Lumpe in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Harald Göwel in Rockenberg und Thomas Schmerer in Schwalmstadt;

- zur Oberin : Oberschwester Gaby Thomm in Frankfurt am Main I;
- zur Amtsinspektorin im JVD : Hauptsekretärin im JVD Heike Karg in Frankfurt am Main I, Elke Flach in Hünfeld und Manuela Gehmann in Schwalmstadt;
- zum Amtsinspektor im JVD : Hauptsekretär im JVD Joachim Müller und Marcus Schlehner in Butzbach, Thomas Schmidt in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Jürgen Grimm in Dieburg, Klaus-Dieter Bernhardt, Axel Feiling, Thomas Horn, Martin Krebs und Markus Loose in Frankfurt am Main I, Stefan Gebhardt in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Karl-Heinz Dinklage und Harry Gehlert in Gießen, Andreas Havasi in Hünfeld, Frank Höpfl und Stefan Koberstein in Kassel I, Klaus Labus, Peter Nitschke und Harald Schön in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Klaus Schäfer in Limburg, Jörg Henrich und Uwe Will in Schwalmstadt sowie Stephen Barham in Wiesbaden;
- zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärin Bianca Burda bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –;
- zum Amtsinspektor : Hauptsekretär Stefan Köhler in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Dirk Tumala in Butzbach, Sandro Uccello in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Dietmar Finis in Kassel I;
- zur Oberschwester : Abteilungsschwester Andrea Haack-Förtsch, Jacqueline Müller und Anett Suck in Kassel I;
- zur Hauptsekretärin im JVD : Obersekretärin im JVD Madeleine Romeike in Hünfeld;
- zum Hauptsekretär im JVD : Obersekretär im JVD Timo Zipperlen in Butzbach, Markus Geis und André Wetzel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Daniel Draxler, Ingo Speichert und Dirk Ulzheimer in Dieburg, Norbert Harth, Joachim Hönig, Sascha Ketter, Daniel Lack, Denny Neumann und Christian Staubach in Frankfurt am Main I, Dominik Breidenbach, René Kraus und Mathias Krause in Frankfurt am Main III, Steffen Adamczyk und Manuel Rützel in Fulda, Markus Hartmann und Ralf Maß in Hünfeld, Christian Granzow und Jörg Schrader in Kassel I, Frank Neumann in Limburg, Timo Kalbfleisch, Florian Kriesen, Tobias Kurz, Sebastian Rabich und Serjoscha Talajew in Schwalmstadt, Sandro Ihlenfeld, Marcus Quiel, Norman

- Wicher und Jens Wiesenfeld in Weiterstadt sowie Patrick Buch in Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Maren Weiß bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Mittelhessen und Sarah-Lena Bock bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Marcus Jens Burkhardt in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Detlef Fidorra in Frankfurt am Main I und Martin Kersch in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zur Abteilungsschwester : Stationsschwester Birgit Küllmer in Kassel I;
- zum Abteilungspfleger : Stationspfleger Stefan Büttel in Rockenberg;
- zur Stationsschwester : Krankenschwester Nadine Rommel und Andrea Roth in Weiterstadt;
- zur Obersekretärin im JVD : Obersekretärinwärterin im JVD Anka Lucic und Isabel Rattenberger in Frankfurt am Main III, Monika Fenner in Kassel I, Johanna Lisa Wien in Rockenberg und Nadine Muska in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Obersekretär im JVD : Obersekretärinwärter im JVD Sebastian Cloos, Martin Hartung und Jan-Niklas Vietor in Butzbach, Warren Raymond Howell Jr., Lars Kissel, Sebastian Ralf Koch, Rouven David Lederer, Sebastian Müller, Alexander Ottow und Matthias Siller in Frankfurt am Main I, Marcel Wollschläger in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Oliver Schwarlose und Thomas Sperling in Fulda, Sebastian Hübl in Gießen, Björn Schmidt in Hünfeld, Pascal Böker und Stephan Wiegand in Kassel I, Ömer Asik, Benjamin Diehl, Tobias Ilse und Paul Kranz in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Malte Jablonski in Limburg, Jan-Patrick Janauscek in Rockenberg, Jan Patrick Büchner, Matthias Klein und Matthias Sunke in Weiterstadt, Hardy Maeting und Markus Wehner in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberwerkmeister : Beschäftigter im Werkdienst Arne Horneff in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Krankenschwester : Beschäftigte im Krankenpflegedienst Rebecca Hohl in Butzbach – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Obersekretärinwärterin im JVD : Beschäftigte im JVD Anna Heitzmann in Dieburg, Mary Becker und Janette Tejkl in Hünfeld – alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zum Obersekretär-
anwärter im JVD

: Beschäftigter im JVD Björn Ernst Schmidt in Butzbach, Dennis Böck und Karl Sauer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Jonas Dietrich in Dieburg, Konstantin Hennemann, Jörg Peter Krämer, Falk Peldszus und Florian Wollschläger in Frankfurt am Main I, Andreas Graf und Hannes Isler in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Frank Willeke in Fulda, Hendrik Schneider und Michael Weller in Gießen, André Brethauer und Markus Zill in Kassel I, Mike Hampel und Christopher Mai in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Michael Weese in Schwalmstadt, Tim Blum, Marcus Gröschel, Antonio Lo Giudice, Simon Lorenz, Marco Oberdieck und Florian Wacker in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

Psychologierat Gerhard Tuschhoff in Rockenberg, Inspektor Lars-Peter Brandt in Rockenberg und Frank Dietz in Wiesbaden, Obersekretärin im JVD Eva Caroline Clemenz und Jennifer Schultheiß in Dieburg, Rita Raptis in Frankfurt am Main III, Sabine Schmacke in Kassel I, Karoline Schramm in Rockenberg, Obersekretär im JVD Stephan Sterneke in Butzbach, Donatello Verardi in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Daniel Draxler, Rico Fuchs, Christoph Kirchner, Jan Scherzberg, Ingo Speichert, Dirk Ulzheimer und Matthias Manuel Weber in Dieburg, Sven Behrens, Benjamin Diemer, Detlef Fiedorra, Sascha Ketter, Daniel Lack und Denny Neumann in Frankfurt am Main I, Vincenzo Amato, Martin König und Sebastian Kuhn in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Nico Aufferberg in Kassel I, Bastian Balzereit, Andreas Friedrich und Heiko Kranz in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, André Dudeck in Limburg, Jörn Münch, Jörg Stuhlmacher und Daniel Volk in Rockenberg, Marc Dörr, Tobias Kurz, Andrej Schesler, Lars Störmer, Steffen Völker und Tobias Weppler in Schwalmstadt, Klaus Bauer, Stephan Behn, Daniel Degen und Heiko Demski in Weiterstadt, Florian Klos, Igor Kreilich, und Waldemar Traudt in Wiesbaden, Oberwerkmeister Benjamin Diemer, Detlef Fidorra und René Glatthaar in Frankfurt am Main I, Alexander Klos in Frankfurt am Main III und Daniel Weller in Schwalmstadt, Krankenpfleger Shemsi Bekolli in Frankfurt am Main I, Sekretärin Silke Kropacz bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Mittelhessen wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsrätin Myriam Bernt v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Weiterstadt, Sandra Cremerius v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Butzbach, Lena Bazlen v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Butzbach, Regierungsrat Maximilian Scharfenberger v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Hünfeld, Psychologierätin Katja Kornetzky v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Frankfurt am Main I, Inspektor Stefan Schuck v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Hauptsekretär im JVD Torben Schmehl v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Limburg, Hauptwerkmeister Albrecht Keil v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Gießen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Dr. Werner Päckert bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Hauptlehrer im JVD Jürgen Schulz in Butzbach, Amtfrau Emilia Hofmann in Frankfurt am Main III, Amtmann Edgar Staiber in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Oberinspektor Rainer Höss in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Kurt Freymann Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Jürgen Koch in Kassel I und Alfons Horst Langner in Schwalmstadt, Technischer Oberinspektor Ralf Bay in Rockenberg, Erster Pflegevorsteher Wilfried Weyl in Butzbach, Amtsinspektor im JVD Aribert Vrielink in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Adam Schneider in Dieburg, Jose Luis Guasch Palleja in Frankfurt am Main I, Klaus Bänfer, Rolf Dölle und Volker Heß in Kassel I, Berthold Mascher, Reinhold Möller und Dieter Neumeyer in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Nikolaus Linn in Limburg, Hans-Joachim Kroll in Schwalmstadt, Jürgen Lamßies in Weiterstadt, Lothar Kauschke und Rolf Rosenberger in Wiesbaden, Betriebsinspektor Sigmar Nadolny in Dieburg, Walter Todt in Schwalmstadt und Klaus Gerold in Weiterstadt, Pflegevorsteher Klaus-Dieter Vogt in Kassel I, Hauptsekretärin im JVD Susann Möchel in Hünfeld, Hauptsekretär im JVD Matthias Hiemenz in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Reinhold Brede in Kassel I.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel: **Strafvollzugsgesetze**

12., vollständig neu bearbeitete Auflage, 2015, XVI,

1.259 Seiten, in Leinen, € 119,00

Verlag C.H. Beck

ISBN 978-3-406-65229-5

Als langjähriger Nutzer und Rezensent des „Calliess/Müller-Dietz“ durfte man gespannt sein, ob und ggf. in welcher Form nach der 11. Auflage im Jahr 2008 eine Neuauflage des bewährten und beliebten Standardkommentars zum Strafvollzugsgesetz erscheinen würde. Die 11. Auflage hatte bereits unter dem Eindruck der Föderalismusreform vom 1.9.2006 gestanden, in deren Folge neben dem Strafvollzugsgesetz des Bundes bereits die Strafvollzugsgesetze der Länder Bayern, Hamburg und Niedersachsen zu berücksichtigen waren (Vgl. hierzu der Hinweis des Rezensenten in der Besprechung der Voraufgabe – JMBL 2008, S. 377, 378 –). Inzwischen sind sieben weitere Landesgesetze zum Strafvollzug hinzugekommen.

Der Verlag hat sich dazu entschieden, 8 Jahre nach der „Voraufgabe“ neue Wege zu gehen, ohne den inhaltlichen Kurs oder die redaktionelle Ausrichtung zu verändern. Auf den ersten Blick überraschend daher: In der nunmehr 12. Auflage eines Kurz-Kommentars die Tradition von Calliess/Müller-Dietz wahrend, jedoch mit vier neuen profilierten Herausgeberinnen und Herausgebern und einem um einen Buchstaben erweiterten „Titel“: Strafvollzugsgesetze. Auf den zweiten Blick: Es gibt zurzeit vielleicht eine andere, aber keine „bessere“ Konzeption, auch wenn noch sechs Ländergesetze oder ein „Mustergesetz“ für sechs Länder noch fehlen.

Die wesentliche Änderung: Man geht nicht von einem „Leitgesetz“ (z.B. dem bundesdeutschen Strafvollzugsgesetz wie bisher) aus, sondern von inhaltlichen Zusammen-

hängen, zu denen die (bisherige und im Falle einer fehlenden Landesregelung noch gültige) bundesgesetzliche Regelung und die aktuellen landesgesetzlichen Vorschriften in bemerkenswerter redaktioneller Fleißarbeit jeweils vorangestellt werden. Der Verlag fühlt sich bemüht, darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem vorliegenden Werk nach wie vor um einen Kommentar und nicht um ein Handbuch handelt.

Einige wenige inhaltliche Anmerkungen:

- Die in sämtlichen Vorbesprechungen immer wieder hervorgehobene und nunmehr neu strukturierte Einleitung mit Hinweisen auf die Entstehungsgeschichte des Strafvollzugsgesetzes und die verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Grundlagen ist nach wie vor wichtig und kennzeichnet die besondere Bedeutung des Kommentars. Sie hat damit die Qualität eines eigenständigen Lehrbuchs.
- Die in der Fachöffentlichkeit umstrittene Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Straf- und Untersuchungshaftvollzug auf die Länder „ohne erkennbare sachliche und fachliche Grundlagen und Argumente“ (RdNr. 53 der Einleitung der Voraufgabe mit weiteren Nachweisen) wird zutreffend dargestellt (S. 5, RdNr. 13.)
- Die kritische Position der Voraufgabe zu Privatisierungsmaßnahmen und -bestrebungen im Strafvollzug wird beibehalten (S. 21, RdNr. 50 und 51). Den Verfassern ist beizupflichten, dass die verfassungsrechtlichen Schranken für eine Privatisierung von Staatsaufgaben im Strafvollzug nicht „nur“ für die Gewährleistung sicherer Unterbringung der Gefangenen und den Schutz vor Straftaten gelten, sondern gleichermaßen für die eine Resozialisierung fördernden Behandlungsmaßnahmen (S. 21, RdNr. 50).
- Bemerkung am Rande: Der erwähnte kritische Bericht des Hessischen Rechnungshofs zur Wirtschaftlichkeit der teilprivatisierten JVA Hünfeld (S. 21, RdNr. 51) wurde vom Rezensenten als damaligen Senatsvorsitzender verantwortet. Zur Bewertung der Privatisierungsversuche in Baden- Württemberg (JVA Offenburg), Sachsen- Anhalt (JVA Burg) und Hessen (JVA Hünfeld) aus der Sicht der externen Finanzkontrolle daher: Schäfer, Privater Strafvollzug: Kein Beleg für Wirtschaftlichkeit, in: neue caritas 8/2014, S.12 – 15.
- Schließlich: Der Bundesgesetzgeber hatte in § 154 StVollzG im Abschnitt „Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten“ nach der allgemeinen Zusammenarbeitsklausel für Vollzugsbedienstete lediglich mit einer Soll- Vorschrift die Vollzugsbehörden angewiesen, mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenzuarbeiten. Hessen wartet diesbezüglich mit einem bemerkenswerten Novum auf. Die „Einbeziehung Dritter“ wird bereits in § 7 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes, also im Ersten Titel, der die Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe festlegt, genannt: Wenn ich es richtig sehe, ist damit zum ersten Mal die Einbeziehung Dritter nicht nur als wünschenswert, förderlich oder sinnvoll benannt, sondern im Sinne der „Lebach-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts von 1973 konsequent als Grundsatz des Vollzugs der Freiheitsstrafe normiert worden. Ich begrüße das außerordentlich. Die hessische Regelung ist damit etwas anderes und „mehr“ als nur eine „allgemein“ gehaltene (S. 1071, RdNr. 21) Bestimmung im Rahmen des „Inneren Aufbaus der Justizvollzugsanstalt“.

An der praxisgerechten und benutzerfreundlichen Aufmachung des gesamten Werkes wurde in bewährter Weise festgehalten.

Der Kommentar wendet sich laut unveränderter Programminformation des Verlags wie bisher an „Strafverteidiger, Strafrichter, Staatsanwälte, Kriminalbeamte, Bewährungshelfer und Mitarbeiter im Strafvollzug“. Mir erscheint dies unvollständig und zu kleinmütig. Wie bereits in der Rezension der Voraufgabe angemerkt: Auch der „neue“ Kommentar bleibt nicht nur für Vollzugsverwaltung und Praxis in den Justizvollzugsanstalten ein unentbehrliches Handwerkszeug, sondern gibt auch politischen Entscheidungsträgern und vollzugspolitisch Verantwortlichen in den Aufsichtsbehörden und Ministerien sowie in den Parlamenten hilfreiche, manchmal allerdings nicht immer beachtete Orientierung für anstehende Entscheidungen.

Wiesbaden im Mai 2015

Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer
Direktor beim Hessischen Rechnungshof a.D.

Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel: **Strafvollzugsgesetze**

Beck'sche Kurzkommentare, Band 19

12., vollständig neu bearbeitete Auflage, 2015, XVI,

1459 Seiten, in Leinen, € 119,00

Verlag C.H. Beck

ISBN 978-3-406-65229-5

Sieben Jahre sind seit der 11. Auflage des ehemaligen „Callies/Müller-Dietz“ vergangen, die erhebliche Veränderungen in der Vollzugsgesetzgebung mit sich gebracht haben. Seit dem Jahre 2008 haben alle Länder Gesetze in den Bereichen Jugendstrafvollzug, Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung in Kraft gesetzt, 12 Länder haben bislang eigene landesgesetzliche Regelungen zum Erwachsenenstrafvollzug geschaffen. Veränderungen sind auch in der 12. Auflage des Kommentars auf den ersten Blick erkennbar. So ist nicht nur das Autorenteam vollständig neu besetzt, sondern der Aufbau wurde maßgeblich verändert und der Inhalt neu bearbeitet und entsprechend aktualisiert. Es gelingt den auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts bekannten Experten dabei, einerseits die notwendigen Anpassungen umzusetzen, andererseits das Standardwerk aber in seiner bewährten Qualität fortzuführen.

Der Kommentar bezieht dabei das Strafvollzugsgesetz des Bundes sowie die entsprechenden Gesetze der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und

Sachsen ein. Die erst im März 2014 bzw. Januar 2015 in Kraft getretenen Gesetze der Länder Thüringen und NRW haben verständlicher Weise aufgrund der zeitlichen Nähe ihres Inkrafttretens zum Erscheinen des Werks noch keine Berücksichtigung gefunden. In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass es für den Leser außerordentlich hilfreich wäre, wenn an hervorgehobener Stelle vermerkt würde, mit welchem Bearbeitungszeitpunkt das Werk abschließt bzw. welcher Stand der jeweiligen Gesetze der Kommentierung zugrunde liegt. Dies würde es erleichtern, nachträglich eingetretene Änderungen gegebenenfalls eigenständig einzubeziehen und zu bewerten.

Gleichwohl verdient die wahre Herkulesaufgabe, nämlich 11 Gesetze in die Kommentierung einzubeziehen und dabei Art und Umfang eines Handkommentars zu erhalten, höchste Anerkennung. So hat sich zwar die Seitenzahl im Vergleich zur Voraufgabe von etwas über 1.000 auf etwa 1.450 erhöht, das Format des Buches bleibt aber im Wesentlichen identisch. Der Aufbau des Werks unterscheidet sich von bislang bekannten Kommentaren des Vollzugsrechts maßgeblich dadurch, dass die einzelnen Gesetze nicht nacheinander bearbeitet werden, sondern eine Ordnung nach Themengebieten erfolgt, in denen die Vorschriften der jeweiligen Gesetze zunächst unmittelbar gegenübergestellt und sodann gemeinsam erläutert werden. Damit werden Unterschiede in den Gesetzen unmittelbar deutlich und der Kommentar für alle rechtsvergleichend Tätigen besonders interessant. Das Werk verbindet insoweit die Vorteile eines Lehrbuchs mit einer nach Sachgebieten geordneten überblicksverschaffenden Darstellung und die Vorteile eines Kommentars mit einer unmittelbar an der konkreten Norm orientierten Erläuterung. Wer weitere länderspezifische Informationen benötigt, wird diese sicherlich in den sich langsam etablierenden Online-Kommentaren zu den Ländervollzugsgesetzen des gleichen Verlagshauses finden können. Den Rahmen eines Kurzkomentars würden sie in jedem Fall sprengen.

Aus Sicht des Praktikers wäre sicherlich im Hinblick auf die Praxisrelevanz an zwei Stellen ein veränderter Aufbau wünschenswert. So findet man die besonders bedeutsamen Vorschriften zu vollzugsöffnenden Maßnahmen erst auf den zweiten Blick an ungewohnter Stelle, nämlich bei den Außenkontakten. Ebenso ist die Darstellung der „Allgemeinen Sicherungsmaßnahmen“ etwas unübersichtlich geraten. Hier wäre eine Betrachtung der einzelnen Eingriffsgrundlagen jeweils für sich sicherlich hilfreich.

Diese Marginalien mögen aber den positiven Gesamteindruck nicht zu schmälern. Jeder, der ständig mit einer Kommentierung arbeitet, weiß, welche herausgehobene Bedeutung ein Kurzkomentar für die Praxis hat. Der besondere Verdienst liegt auch darin, dass die Rechtsanwender im Vollzugsbereich in Deutschland nun zwar in unterschiedlichen Gesetzen lesen, jetzt aber alle gemeinsam wieder den gleichen Kommentar nutzen können.

Wiesbaden, den 28. Mai 2015

Torsten Kunze
Leitender Ministerialrat

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2015** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.